



Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft

1. Allgemeines

Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern der «**Steuererklärung** für natürliche Personen» finden Sie in der «**Wegleitung** zur Steuererklärung für natürliche Personen» (unselbständig und selbständig Erwerbende sowie Nichterwerbstätige) und in den «**Ergänzungen** zur Wegleitung der Steuererklärung für natürliche Personen». Eine vollständig nachgeführte Version der «Wegleitung für natürliche Personen» finden Sie unter www.steuern.bl.ch.

Erläuterungen zu den Ziffern des «**Fragebogens** für Land- und Forstwirtschaft» finden Sie in dieser «**Wegleitung** zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft». Es sind folgende Ziffern bei nachfolgenden Buchführungsarten auszufüllen:

Mit kaufmännischer Buchführung:

Ziffern 1, 2, 4 und 5

Mit vereinfachter Buchführung:

Ziffern 3, 4 und 5

Ebenfalls finden Sie weitere **Merkblätter** und **Formulare** unter www.steuern.bl.ch wie zum Beispiel:

«Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft, NL1/2007» sowie «Merkblatt über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, A/2001» der Eidg. Steuerverwaltung und «Merkblatt betreffend Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe» (gültig für Geschäftsabschlüsse nach dem 1. Juli 2014) sowie Formular «Mietwertermittlung Landwirtschaft» zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft der Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft.

2. Hinweise zu den einzelnen Positionen

Ziffer 1

Ermittlung des Einkommens nach kaufmännischer Buchführung

Grundlage jedes Buchhaltungsabschlusses stellen einwandfreie Bücher (Kassa-, Post- und Bankbücher, Inventare usw.) dar. Massgebend ist dabei das in der Steuerperiode abgeschlossene Geschäftsjahr.

Die Aufrechnung umfassen:

- die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6 b), wie z.B. Investitionen und Privatanteile
- die in der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen steuerbaren Erträge (Ziffern 1.2.7 bis 1.2.11), wie Liquidationsgewinne, die Selbstversorgung an Naturalien und der Mietwert
- die im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufgeführten, jedoch noch nicht verbuchten Erträge aus Geschäftswertschriften und -guthaben (Ziffer 1.2.12).

Ziffer 1.2.9

Mietwert Staats- und Bundessteuer der Wohnung der betriebsleitenden Person

Falls im Abschluss noch nicht berücksichtigt, wird anstelle der in den landwirtschaftlichen Buchhaltungen üblichen Kostenmiete, der mit dem Mietwertformular berechnete Mietwert hier eingesetzt.

Bei Änderungen der Raumeinheiten oder des Ausbaustandarts ist ein neues Formular einzureichen.

Sind in diesem Mietwert auch die Angestelltenräume berücksichtigt, so kann im Naturallohnabzug für die Angestellten auch der Naturallohn inklusive Logis abgezogen werden (siehe Ziffer 6 des «Merkblatts über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft, NL1/2007»).

Die Abzüge umfassen:

- die der Erfolgsrechnung nicht belasteten abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.4.1 und 1.4.2), wie die persönlichen Beiträge an 1. und 2. Säule
- die der Erfolgsrechnung gutgeschriebenen, nicht steuerbaren Erträge (Ziffer 1.4.3), wie Privateinlagen und Schuldenerhöhung.

Ziffer 1.6

Einkommen Staats- und Bundessteuer

Dieses für den Kanton massgebende Einkommen ergibt sich aus dem korrigierten Reingewinn (Ziffer 1.3) vermindert um das Total der Abzüge (Ziffer 1.5).

Ziffer 2

Nachführung der Abschreibungen auf Liegenschaften

Um die Ermittlung eines allfälligen Veräusserungsgewinnes zu gewährleisten, sind im Abschluss folgende Grössen nachzuführen:

- das Total der auf den Liegenschaften seit dem Erwerb getätigten Abschreibungen inkl. Subventionen; oder
- die gesamten nachgeführten Anlagekosten (Gestehungspreis, vor Abzug der Subvention).

Weist der Buchhaltungsabschluss weder die Anlagekosten noch das Total der nachgeführten Abschreibungen und Subventionen auf, ist diese Ziffer ebenfalls auszufüllen.

Ziffer 3

Ermittlung des Einkommens aufgrund von vereinfachter Buchführung

Diese Aufstellung fasst die Aufzeichnungen des Kasensbuches und der Inventare zusammen und ermittelt das landwirtschaftliche Einkommen.

Buchwerte, Anlagekosten und Abschreibungen

Die Bewertung folgt auf Grund der Anlagekosten. Subventionen stellen Betriebseinkünfte dar. Ihrem ausserordentlichen Charakter kann durch eine gleich hohe ausserordentliche Abschreibung Rechnung getragen werden. Angaben über die anzuwendenden Abschreibungssätze finden Sie in «Merkblatt über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, A/2001» und «Merkblatt betreffend Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe» (gültig für Geschäftsabschlüsse nach dem 1. Juli 2014).

Ziffer 3.1 **Aktiven**

Maschinen, Fahrzeuge, Milchlieferrechte sowie Obst-, Beeren- und Rebkulturen

Hier wurde die direkte Abschreibungsmethode gewählt. Maschinenkauf mit Eintausch: unter «Zugänge» kann der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Eintauschpreis der alten Maschine) eingetragen werden. Kein Eintrag unter «Abgänge».

Ziffer 3.1.8 bis 3.1.11

Liegenschaft

Die um Zu- und Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug evtl. Subventionen) können entweder als nicht aufgeteilter Wert aufgeführt oder in die einzelnen Gruppen aufgeteilt werden. **Bei Übernahme oder Kauf** der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu **Verkehrswerten** ist die erste Möglichkeit (gesamte, nicht aufgeteilte Liegenschaft) ausgeschlossen. Der Wert des Bodens ist gesondert auszuweisen.

Diese Tabelle führt die Anlagekosten nach. Folglich werden die Abschreibungen hier nicht abgezogen, sondern unter den Ziffern 3.4.5 bis 3.4.7 nachgeführt (indirekte Abschreibung).

Spalte Zugänge (Käufe)

Hier können grundsätzlich alle unter den Ausgaben (Ziffer 3.6.6 bis 3.6.10) aufgeführten Investitionen, sowie unter «andere Geschäftserträge» (Ziffer 3.5.20) verbuchter Zuwachs und Aufwertungen aufgeführt werden. Beim Kauf ist der bezahlte Preis (inkl. Nebenkosten) sowohl in dieser Tabelle wie auch in Ziffer 3.6.5 bis 3.6.9 einzutragen.

Abgänge (Verkäufe)

Hier sind z.B. durch Veräusserung oder bei Erneuerung (Pflanzen) abgehende Teile einzutragen. Derselbe Betrag muss in die Ziffer 3.6.15 bis 3.6.19 übertragen werden. Für Liegenschaftsverkäufe siehe auch Ziffer 3.5.6 «Liegenschaftsverkäufe» und unter Ziffer 3.5.20 «Andere Geschäftserträge».

Ziffer 3.2 **Passiven**

Hier sind nur Geschäftsschulden aufzuführen. Schuldenerhöhungen sind ebenfalls unter Ziffer 3.5.4 anzugeben. Schuldrückzahlungen unter Ziffer 3.6.4.

Abschreibungen

Ziffer 3.4.5

Hier sind die bis Ende Vorjahr vorgenommenen Abschreibungen einzutragen.

Ziffer 3.4.7

Umfasst alle Abschreibungen bis Jahresende

Ziffer 3.5

Ermittlung der Betriebseinkünfte

Die gesamten Betriebseinkünfte ermitteln sich aus den Eingängen der Kasse (Bareinnahmen) und denjenigen auf den Post- und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind allfällig in den Einnahmen enthaltene:

- Privateinlagen und Liegenschaftsverkäufe
- Schulderrhöhung (neu errichtete Schulden) und Bezüge aus betrieblichen Geldkonti.

Ziffer 3.5.8 bis 3.5.19

Naturalbezüge, Privatanteile

Werden die aufgeführten Ansätze des «Fragebogens für Land- und Forstwirtschaft» oder des «Merkblatts über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft, NL1/2007» nicht übernommen, ist eine genaue Aufstellung über die tatsächlichen Bezüge beizulegen. Die Werte im erwähnten Merkblatt sind jedoch als Minimum anrechnen zu lassen. Bezüglich des Mietwertes siehe auch Ziffer 1.2.9.

Ziffer 3.5.20

Andere Geschäftserträge

In den Betriebseinkünften nicht enthaltende Erträge, wie: Zuwachs, Aufwertung, die Kosten für die Herstellung und Wertvermehrung von Geschäftsvermögen, die unter Ziffer 3.1 (Tabelle Liegenschaft) als Zugänge aktiviert wurden; wiedereingebrachte Abschreibungen bei Grundstücksverkäufen; in den Betriebseinnahmen nicht enthaltendes Einkommen aus einem Nebengewerbe, für welches separate Aufzeichnungen vorzulegen sind; Bestandesdifferenzen bei Geschäftsguthaben.

Ziffer 3.5.22 bis 3.5.26

Tierbestand und Vorräte

Massgebend sind die in den Inventaren zusammengestellten Totale (5.2.1 bis 5.2.15). Die Bewertung erfolgt in der Regel nach den veröffentlichten Richtzahlen des Treuhandverbandes Landwirtschaft Schweiz (treuland).

Ziffer 3.6

Ermittlung der Betriebsaufwendungen

Die gesamten Betriebsausgaben ermitteln sich aus den Ausgängen der Kasse (Barausgaben) und denjenigen auf den Post- und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind:

- die als Ausgaben erfassten Privatentnahmen und -bezüge
- die Rückzahlung von Schulden, Investitionen und Einlagen in betriebliche Geldkonti.

Ziffer 3.6.13 und 3.6.14

Naturallöhne an Betriebsangestellte (Selbstkostenabzug)

Siehe Ziffer 7 des «Merkblatts über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft, NL1/2007».

Ziffer 3.6.15 bis 3.6.19

Abgänge und Abschreibungen

Die hier einzutragenden Angaben sind den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Tabellen zu entnehmen.

Ziffer 3.6.20

Andere Geschäftsaufwendungen

Hier ist der auf Grund einer besonderen Aufstellung (z.B. Bestandesveränderung durch Rückzahlung von Geschäftsschulden) ermittelte Aufwand einzutragen.

Ziffer 4

Besondere Leistungen des Bundes und des Kantones

Ziffer 4.1 und 4.2

Familienzulagen und Direktzahlungen

Diese Ziffern sind von jedem Betrieb auszufüllen. Sind diese Angaben aus den beiliegenden Abschlüssen leicht ersichtlich, kann die Eintragung entfallen.

Ziffer 5

Angaben über den Betrieb

Diese Angaben sind für jeden Betrieb auszufüllen.

Ziffer 5.1

Bewirtschaftete Flächen

Diese Angaben benötigt die Veranlagungsbehörde für die Steuerauscheidung zwischen Gemeinden, Kantonen und dem Ausland.

Ziffer 5.2

Weitere Angaben

Diese Angaben sind zu machen, wenn sie nicht detailliert aus den beigelegten Buchhaltungsabschlüssen hervorgehen.

Der Wert der Viehhabe wird nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes bestimmt (§ 44 StG). In der Regel entspricht dieser den veröffentlichten Richtzahlen des Treuhandverbandes Landwirtschaft Schweiz (treuland).